- 79. 1. Heilende Kraft der Auflassung und Eintragung in das Grundbuch (§ 313 Sat 2 B.G.B.).
 - 2. Falsa demonstratio.
- V. Zivilsenat. Urt. v. 1. April 1905 i. S. D.'sche Ehel. (Kl. u. Widerbekl.) w. B.'sche Chel. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. V. 448/04.
 - I. Landgericht Oftrowo.
 - II. Oberlandengericht Bofen.

Mus ben Grunben:

"Der Berufungsrichter geht, insoweit in Übereinstimmung mit bem ersten Richter, davon aus, daß der beiderseitige Wille der Kon-

trabenten bes Vertrages vom 16. Januar 1902 babin gegangen ift, nicht bas Grundftud Dr. 35, fondern bas aus Teilen biefes Grundftude und bes Grundftude Rr. 37 jusammengesette Planftud I ju verkaufen, baw. zu taufen, baß auch burch bie falfche Bezeichnung bes Raufobjekte die Gultigkeit bes notariellen Bertrages nicht beeintrachtigt Der Berufungerichter erachtet ferner, ebenfalls in Ubereinftimmung mit bem erften Richter, für erwiefen, bag ben Rlagern bei ber Bertragichliegung eine Große bes vertauften Grunbftuds von 26 Morgen zugefichert worden ift. Da aber biese für die Vertragfoliegung wesentliche Auficherung in ben notariellen Vertrag nicht aufgenommen fei, fo entbehre ber Beraugerungsvertrag in einem wesentlichen Teile ber nach § 313 B.G.B. erforberlichen Beurfundung, woraus nach § 189 a. a. D. die Richtigkeit bes gangen Bertrages folge, fofern nicht die mangelnde Form der Größenzusicherung burch bie erfolgte Auflassung geheilt sei. Das wird vom Berufungsgericht, im Gegensate zum erften Richter, aus bem Grunde verneint, weil der Gegenstand ber Auflassung (bas Grundstück Nr. 35) sich nicht bede mit bem Gegenftande bes Beraugerungsvertrages. Benn ber Berufungsrichter bier von ber Beilung bes Formmangels burch "bie Auflassung" spricht, fo liegt zweifellos nur eine ungenaue Ausbrucksweise vor. Gemeint ift, wie fich aus ber Bezugnahme auf ben zweiten Sat bes § 313 B.G.B. ergibt, die Auflaffung in Berbinbung mit ber Eintragung in bas Grundbuch. Rur bas Rusammentreffen beiber macht ben wegen Formmangels nichtigen Bertrag seinem ganzen Inhalte nach gultig. Bahrend nach § 10 preuß. Gig.-Erm.-Gef. pom 5. Mai 1872 nur die Auflassung - an die sich nach § 48 Abs. 2 bie Eintragung bes Gigentumsübergangs unmittelbar anguschließen batte - als bas die mangelnde Form bes zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts beilende Ereignis bingeftellt war, ftellt § 313 Sat 2 B.G.B. die Auflassung und die Eintragung in bas Grundbuch als zwei verschiedene gleichwertige Clemente nebeneinander, ebenso wie § 873 a. a. D. die Einigung ber Beteiligten und die Eintragung in bas Grundbuch als jur Übertragung bes Gigentums an einem Grundftude erforderlich erflart. Grundfaplich ift nun bem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Auflassung und, wie erganzend hinzugefügt werden muß, die Eintragung in das Grundbuch basselbe Grundfiuck, wie bas Rausalgeschäft beireffen muß, um ihre ben Formmangel bes letteren heilende Wirtung anszuüben. Es ergibt sich aber zwischen den beiden Elementen der Übertragung des Eigentums: Auflassung und Eintragung der Unterschied, daß eine unrichtige Bezeichnung des Gegenstandes der Eigentumsübertragung (falsa demonstratio) ebensowenig den dinglichen Vertrag (die Auflassung) wie den persönlichen (das Rausalgeschäft) ungültig macht, wenn nur die — im vorliegenden Fall für das Rausalgeschäft sestgestellte — Willenszübereinstimmung bei der Auflassung noch sortgedauert hat. Es ist also hier eine Deklaration der unrichtigen Bezeichnung durch Überzeinkunft oder Richterspruch möglich. Anders bei der Eintragung in das Grundbuch. Diese ist ein äußerlicher Alt, durch den der Wille der Beteiligten verwirklicht werden soll. Er vermag dies nicht und ist wirtungslos, wenn er dem wahren, nur unter unrichtiger Bezeichnung lundgegebenen, Willen der Beteiligten nicht entspricht.

Bgl. Turnau u. Förfter, Liegenschaftsrecht 2. Aufl. Bb. 1 S. 847/48.

Daher konnte die Eintragung des Eigentums auf dem Grundbuchblatte Rr. 35 den wegen Richtaufnahme einer für die Willensbestimmung wesentlichen Zusicherung nichtigen Vertrag vom 16. Januar 1902 nicht güllig machen, und zwar selbst dann nicht, wenn noch bei der Auslassung über den Gegenstand der Veräußerung die gleiche Willensübereinstimmung, wie in dem Vertrage, geherrscht hätte. Entscheidend ist, daß die Eintragung in das Grundbuch ein anderes Objekt betroffen hat, als der Vertrag, dessen Gegenstand nach der Feststellung des Verusungsrichters nicht das Grundstück Nr. 35, sondern das mit diesem nicht identische Planstück I war."...